

FAQs zu § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Was ist und wozu dient § 2 Abs. 1 und 2 GOZ?

§ 2 Abs. 1 und 2 GOZ ermöglicht als regulärer Bestandteil der GOZ die Festlegung und Vereinbarung des Steigerungssatzes für zahnärztliche Leistungen ohne Berücksichtigung der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes oder sonstiger Umstände bei deren Leistungserbringung.

Die Bundeszahnärztekammer und die Zahnärztekammer Niedersachsen fordern die Zahnärzteschaft auf, von dieser gebührenrechtlichen Regelung verbreitet Gebrauch zu machen. Wieso?

Trotz massiver Kostensteigerungen seit Erlass der Gebührenordnung für Zahnärzte ist der zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung bestimmte Punktwert der GOZ vom Gesetzgeber seit 1988 nicht verändert worden. Diesbezügliche Klagen beim Bundesverfassungsgericht waren erfolglos. Mittlerweile werden zahlreiche Leistungen im Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen höher dotiert als vergleichbare Leistungen in der GOZ.

Warum soll ich die Vereinbarung anwenden?

Die Vereinbarung des Steigerungssatzes ist die einzige rechtssichere Möglichkeit, die Gebühren für zahnärztliche Leistungen an die allgemeinwirtschaftliche Preis- und die spezielle Kostenentwicklung in der Praxis anzupassen.

Muss der Zahlungspflichtige bei Abschluss einer Vereinbarung einen Eigenanteil tragen?

Die Erstattungsleistung der privaten Krankenversicherung ist abhängig vom Versicherungstarif. Die Abklärung der Erstattungsleistung ist Aufgabe des Versicherten, nicht des Zahnarztes.

Wie erkläre ich dem Zahlungspflichtigem die Notwendigkeit der Vereinbarung?

Zu diesem Zweck stehen unter www.zkn.de//Zahnärztinnen/Zahnärzte und [Praxisteam/Praxis](http://www.zkn.de//Praxisteam/Praxis) und Fachpersonal geeignete Patienteninformationen zur Verfügung.

Was muss ich beim Zustandekommen der Vereinbarung beachten?

Die Vereinbarung muss vor Erbringung der vereinbarten Leistung/-en erfolgen. Der Zahnarzt muss mit dem zur Zahlung Verpflichteten über die Vereinbarung sprechen, die Vereinbarung muss in einem Schriftstück, von Zahnarzt und Zahlungspflichtigem unterschrieben, getroffen werden und der Zahlungspflichtige muss die Möglichkeit haben, sich für eine Behandlung andernorts entscheiden zu können.

Ausführliche Informationen finden Sie unter www.zkn.de//Zahnärztinnen/Zahnärzte und [Praxisteam/Praxis](http://www.zkn.de//Praxisteam/Praxis) und Fachpersonal//[Gebührenordnung//Verordnungsteil](http://www.zkn.de//Gebührenordnung//Verordnungsteil) in der Stellungnahme „Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ“

Muss der Zahlungspflichtige eine Ausfertigung der Vereinbarung erhalten?

Ja.

Kann das Schriftstück auch durch eine elektronische Form ersetzt werden?

Ja, das elektronische Dokument muss dann von beiden Vertragspartnern mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Ist der Zeitraum zwischen Abschluss der Vereinbarung und der Erbringung der vereinbarten Leistungen vorgeschrieben?

Nein. Der zeitliche Abstand sollte individuell von der möglicherweise entstehenden finanziellen Belastung für den Zahlungspflichtigen abhängig gemacht werden.

Kann ein Mitarbeiter der Praxis das Gespräch mit dem Zahlungspflichtigen führen?

Teile des Gesprächs sind delegationsfähig, aber die Zahnärztin/der Zahnarzt muss auch persönlich mit dem Zahlungspflichtigen gesprochen haben.

Sind die Unterschriften auf der Vereinbarung delegationsfähig?

Nein.

Kann oder soll ich in dem Schriftstück Gründe für die Vereinbarung angeben?

Nein, der Zahlungspflichtige soll nicht durch beliebige Ergänzungen der Vereinbarung vom Inhalt abgelenkt werden. Die Formvorschriften in § 2 Abs. 1 und 2 GOZ sind deshalb sehr stringent.

Ein Musterexemplar finden Sie unter www.zkn.de//Zahnärztinnen/Zahnärzte und [Praxisteam/Praxis](http://www.zkn.de//Praxisteam/Praxis) und [Fachpersonal//Gebührenordnung//Formulare](http://www.zkn.de//Fachpersonal//Gebührenordnung//Formulare) für die Praxis.

Darf die Vereinbarung auch in einem akuten Notfall getroffen werden?

Grundsätzlich ja, die Behandlung/Hilfeleistung darf allerdings nicht von der Einwilligung in die Vereinbarung abhängig gemacht werden.

Muss ich über die von mir gewählten Steigerungssätze mit dem Zahlungspflichtigen verhandeln?

Nein. Sie entscheiden, für welchen Betrag Sie behandeln.

Ist die Vereinbarung nur möglich bei Steigerungssätzen oberhalb des 3,5-fachen?

Nein. Vereinbarungen können auch für Steigerungssätze innerhalb des Gebührenrahmens getroffen werden.

Kann ich Vereinbarungen auch unterhalb des 2,3-fachen Steigerungssatzes treffen?

Derartige Vereinbarungen machen weder wirtschaftlich noch gebührenrechtlich Sinn.

Kann ich Leistungen „auf Vorrat“ vereinbaren?

Eine zahnärztliche Behandlung ist häufig nicht in Bezug auf jede einzelne Leistung vorhersagbar. Es ist also möglich, ein Spektrum von Leistungen zu vereinbaren, das bei

dem vorliegenden Krankheitsbild möglich erscheint/zu erwarten ist. Nicht erbrachte Leistungen werden dann auch nicht berechnet.

Kann ich Vereinbarungen auch mit gesetzlich Krankenversicherten treffen?

Ja, und zwar immer dann, wenn nach Maßgabe der GOZ Rechnung gelegt wird. Das ist der Fall z.B. bei Mehrkostenvereinbarungen für Füllungen, gleich- und andersartigem Zahnersatz, und professionellen Zahnreinigungen.

Zu beachten ist, dass zusätzlich z.B. zur schriftlichen Mehrkostenvereinbarung die Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ in Schriftform erfolgen muss.

Kann ich Vereinbarungen auch mit Versicherten des Basistarifs treffen?

Ja, nach Loslösung von den Konditionen des Basistarifs. Ein entsprechendes Exemplar finden Sie unter www.zkn.de//Zahnärztinnen/Zahnärzte und [Praxisteam/Praxis](http://www.zkn.de//Praxisteam/Praxis) und [Fachpersonal//Gebührenordnung//Formulare](http://www.zkn.de//Fachpersonal//Gebührenordnung//Formulare) für die Praxis.

Darf ich bei der Rechnungslegung die vereinbarten Steigerungssätze überschreiten?

Nein.

Kann ich bei der Rechnungslegung die vereinbarten Steigerungssätze unterschreiten?

Ja.

Muss ich trotz Vereinbarung erhöhte Steigerungssätze in der Rechnung begründen?

Nein, die Vereinbarung ist die Begründung. Nur wenn Gründe im Sinne des § 5 Abs. 2 GOZ für erhöhte Steigerungssätze vorlagen, sind diese auf Verlangen des Zahlungspflichtigen noch anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob erhöhter Zeitaufwand, erhöhte Schwierigkeiten oder sonstige Umstände vorlagen, die auch ohne Vereinbarung einen erhöhten Steigerungssatz gerechtfertigt hätten, bleibt dem Zahnarzt vorbehalten. Die Wirksamkeit der Vereinbarung ist nicht an diese Voraussetzung geknüpft.

Was ist, wenn nicht alle vereinbarten Leistungen zur Ausführung gelangen?

Leistungen, die nicht erbracht wurden, können auch nicht berechnet werden. Das berührt jedoch die Berechnungsfähigkeit anderer Leistungen, die Gegenstand der Vereinbarung sind, nicht.

Sind vereinbarte Leistungen in der Rechnung zu kennzeichnen?

Eine Kennzeichnungspflicht existiert nicht. Es empfiehlt sich jedoch, diese Leistungen in der Rechnung mit einem Zusatz „Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ“ zu versehen oder der Rechnung eine Kopie der Vereinbarung beizufügen.

Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN)

Stand 04/2024